

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Edelbert Richter, Tilo Braune,
Edelgard Bulmahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/7550 –

Bilanz der Erfinderförderung der Bundesregierung

Die raschen technischen Veränderungen und der schärfer werdende internationale Wettbewerb verlangen auch auf dem Gebiet des Patentwesens und der Erfinderförderung Anpassungen. Hemmnisse für Innovationen, für die Vermarktung einer Idee durch risikofreudige Gründer, und für eine höhere Patentausbeute der Hochschulwissenschaft müssen beseitigt werden. Der europaweite Patentschutz muß verbilligt und entbürokratisiert werden.

Obwohl ein Patent ein Monopol auf Verwertung darstellt, wird eine wachsende Zahl von Erfindungen aufgrund des Tempos der technischen Entwicklung gar nicht mehr als Patent angemeldet (z. B. in der Mikroelektronik). Die Kürze der Produktionszyklen paßt nicht zu den langen Wartezeiten auf Erteilung eines Patents.

International werden Patente zunehmend gar nicht mehr mit dem Ziel der Verwertung angestrebt, sondern mit dem Ziel, einen ganzen Bereich des Marktes zu „besetzen“ und gegen die Konkurrenz „abzuschotten“ (sog. strategische Patentierungen). So sichern japanische Firmen oft alle Varianten einer Entwicklung „flächendeckend“ ab, während sich deutsche Erfinder oft auf die Problemlösung beschränken und damit nach der Veröffentlichung ihrer Arbeiten gegenüber Nachahmungen der Konkurrenz wehrlos sind.

Erfinder, die auf der Grundlage ihrer Idee ein Unternehmen gründen wollen, unterschätzen häufig die Probleme sowohl der produktionstechnischen Umsetzung als auch der künftigen Vermarktung. Es ist daher sinnvoll, diesen Erfindern schon in der Förderphase eines Prototyps ein schlüssiges Konzept für die nachfolgenden Produktions- und Vermarktungsschritte abzuverlangen (vgl. das Small Business Innovation Research SBIR-Programm in den USA).

Es ist Zeit, die von der Bundesregierung im Mai letzten Jahres gestartete Patentaktion zu präzisieren und eine Zwischenbilanz zu ziehen.

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft vom 14. Mai 1997 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

I. Rechtlicher Schutz

1. Haben sich Vermutungen der Bundesregierung bestätigt (z. B. durch die im Januar 1996 in Auftrag gegebene Studie zur Patentsituation an den Hochschulen), daß sich das sog. Hochschullehrerprivileg (§ 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz) zunehmend zu einer „Patentbremse“ an deutschen Hochschulen entwickelt haben könnte?

Beabsichtigt die Bundesregierung, das Arbeitnehmererfindungsgesetz an diesem Punkt zu ändern?

Die Bewertung des § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) und der Auswirkungen dieser Vorschrift auf Patentanmeldungen und Verwertungen von Erfindungen aus den Hochschulen ist eine komplexe Aufgabe. Zu berücksichtigen sind verfassungsrechtliche Aspekte, da § 42 ArbNErfG in Verbindung mit der grundgesetzlichen Garantie der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes) gebracht wird. Vor allem aber darf die Frage einer Änderung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes in diesem Punkt nicht isoliert von der Situation und den realen Möglichkeiten der Hochschulen zu einer aktiven Patentpolitik angesichts der hierfür von den Ländern geschaffenen bzw. zu schaffenden Rahmenbedingungen geprüft werden.

Selbst in den Fällen, in denen § 42 ArbNErfG einer Inanspruchnahme von Erfindungen durch die Hochschulen nicht entgegensteht, werden diese Möglichkeiten von den Hochschulen bisher nicht oder nur vereinzelt genutzt. Darauf weist die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) im März 1996 in Auftrag gegebene und im Dezember 1996 vorgelegte Studie „Patentwesen an Hochschulen“ (veröffentlicht als BMBF-Broschüre) hin.

Bund und Länder haben die Frage nach Reichweite und Wirkung des sog. Hochschullehrerprivilegs im Rahmen einer Arbeitsgruppe „Patente“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) erörtert. Hierbei zeigte sich, daß einige Länder die geltende rechtliche Regelung als positiv für die Patentierung und Verwertung von Hochschul-Erfindungen bewerten; die Mehrheit der Länder befürwortete eine Streichung dieser Vorschrift. Einigkeit bestand aber insoweit, daß eine isolierte Streichung des § 42 ArbNErfG die Probleme bei der Patentierung und Verwertung von Hochschul-Erfindungen nicht lösen würde. Ohne Verstärkungen der Patentinfrastruktur und ohne eine erfindungsmotivierende Verteilung der Erlöse (mit einem signifikanten Anteil für den Erfinder und sein Institut) würde eine Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs innovationspolitisch ins Leere laufen, ja wäre bei jetzt schon funktionierenden Patentverwertungen durch Hochschullehrer möglicherweise sogar kontraproduktiv.

Der Ausschuß „Forschungsförderung“ der BLK hielt es daher in seiner Sitzung am 21./22. April 1997 für richtig, Bedeutung und Tragweite des § 42 ArbNErfG für eine erfolgreiche Patentierung und Verwertung von Hochschulerfindungen (Hemmnis oder Stimulanz) durch vertiefende Untersuchungen, deren Ergebnisse bis Ende 1997 vorliegen sollen, weiter zu klären, um zu Empfehlungen für die Beibehaltung oder die Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs zu gelangen.

2. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um auch in den Branchen mit einer raschen Folge neuer Entwicklungen den Rechtsschutz für Erfindungen zu gewährleisten?

Die in der Einleitung zum Fragenkomplex aufgestellte Behauptung, eine wachsende Zahl von Erfindungen würden auf Grund des Tempos der technischen Entwicklung gar nicht mehr als Patent angemeldet, weil die Kürze der Produktzyklen nicht zu den langen Wartezeiten auf Erteilung eines Patents paßt, ist in dieser allgemeinen Form nicht richtig.

Wichtigstes Kriterium für die unternehmerische Entscheidung hinsichtlich der Wahl einer Schutzstrategie ist die Amortisierung der FuE-Aufwendungen und die Absicherung von Markteintrittskosten. Falls dies ohne Schutztitel möglich ist, ist es für das Unternehmen kostengünstiger und effizienter als die Beantragung eines gewerblichen Schutzrechtes.

In Branchen, die durch kurze Produktzyklen gekennzeichnet sind (z. B. Mikroelektronik), wird der Wettbewerbsvorsprung aus Neuerungen in aller Regel durch Geheimhaltung des Wissens, durch den zeitlichen Vorsprung vor der Konkurrenz oder – z. B. im Falle von Softwareentwicklungen – durch Urheberrecht oder andere Schutzrechte gesichert. In solchen Fällen ist Patentschutz entweder ohnehin rechtlich ausgeschlossen oder kein geeignetes Instrument zur Sicherung einer zeitlich befristeten Monopolstellung.

Im Gegensatz dazu werden Erfindungen für längerlebige Produkte und Verfahren bzw. Erfindungen, die lange Entwicklungszeiten benötigen und mit hohen FuE-Aufwendungen verbunden sind (z. B. in der Chemie- und Pharmaindustrie und im Maschinenbau), sehr wohl patentrechtlich abgesichert. Nur so verfügen Unternehmen über eine ausreichend lange Schutzfrist, die eine Amortisierung der FuE-Kosten erlaubt.

Patentschutz ist aus diesem Grund nach wie vor begehrt. Dies beweist die Tatsache, daß im Jahre 1996 allein beim Deutschen Patentamt 64 894 Patentanmeldungen eingereicht wurden; beim Europäischen Patentamt waren es 64 033 Anmeldungen. Sowohl beim Deutschen als auch beim Europäischen Patentamt ist die Zahl der Patentanmeldungen in den letzten Jahren gestiegen. So betrug die Vergleichszahl für 1990 beim Deutschen Patentamt 40 451 Anmeldungen; beim Europäischen Patentamt waren es 1990 60 754 Anmeldungen. Diese erfreuliche Entwicklung darf jedoch nicht dazu führen, in den Bemühungen um eine weitere Beschleunigung der patentamtlichen Erteilungsverfahren im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Deutschen Patentamts nachzulassen.

Da das Patent ein geprüftes Schutzrecht ist und mit der Prüfung ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden ist, wird es jedoch nie möglich sein, Patente binnen kürzester Zeit zu erteilen. Immerhin garantiert das Deutsche Patentamt binnen acht Monaten einen Erstbescheid, der dem Anmelder Hinweise auf die Patentfähigkeit seiner Erfindung gibt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, daß es auf jeden Fall sinnvoll ist, einzelne Schritte einer Entwicklung zu patentieren, auch wenn diese Schritte bereits durch die Weiterentwicklung überholt sind. Auf diese Weise können ge-

samte Entwicklungslinien unter Patentschutz gestellt werden. Auch dies ist eine sinnvolle Patentstrategie (siehe auch Antwort auf Frage 3).

3. Sieht die Bundesregierung einen deutschen Wettbewerbsnachteil durch strategische Patentierungen in anderen Ländern?
Was ist angesichts dessen zu tun?

Es gibt verschiedene Patentstrategien, darunter die, einen ganzen Bereich eines Marktes „zu besetzen“. Diese Strategie kann sowohl von deutschen als auch von ausländischen Unternehmen genutzt werden, und zwar sowohl in Deutschland als auch im Ausland. Welche Strategie gewählt wird, wird immer eine Frage des Einzelfalls sein, die ausschließlich das betroffene Unternehmen – ggf. mit Hilfe eines Beraters – entscheiden muß. Die Bundesregierung kann auf derartige unternehmerische Entscheidungen keinen Einfluß nehmen.

Für die Entwicklung einer unternehmerischen (Patent-)Strategie ist allerdings die Möglichkeit des Zugriffs auf neueste Informationen zum Stand der Technik weltweit auf einem bestimmten technischen Gebiet sowie auf mögliche Schutzrechtsansprüche von Wettbewerbern auf den potentiellen Absatzmärkten im In- und Ausland von größter Bedeutung.

Das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) hat daher zusammen mit den Ländern in den Jahren von 1989 bis 1996 die Patentauslegestellen bundesweit zu einem Netz von 27 Patentinformationszentren und -stellen ausgebaut. Damit wurde es insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen erleichtert, Patentliteratur und -datenbanken für ihre Informationsgewinnung zu nutzen, um ihren eigenen Stand im Markt feststellen zu können. Auch im vom BMBF und den Ländern institutionell geförderten Fachinformationszentrum Karlsruhe sind Datenbanken mit umfassenden weltweiten Patentinformationen verfügbar.

4. Trifft es zu, daß infolge Überlastung das Genehmigungsverfahren beim Europäischen Patentamt (EPA) vier bis fünf Jahre dauert?
Ist es weiterhin zutreffend, daß der Erfinder auch zum Termin der Offenlegung (anderthalb Jahre nach der Anmeldung) meist noch nicht erfährt, ob eine Patenterteilung wenigstens wahrscheinlich ist?
Was unternimmt die Bundesregierung zur Behebung dieser Mißstände?

Trotz des 1996 erneut gestiegenen Anmeldeaufkommens wird die durchschnittliche Erteilungsdauer für europäische Patente auch 1997 bei etwa vier Jahren liegen. Für 50 % aller Anmeldungen konnte das europäische Erteilungsverfahren im vergangenen Jahr innerhalb von 40 Monaten nach Einreichung der Anmeldung abgeschlossen werden. Das Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen (PACE) erlaubt jedoch eine ganz erhebliche Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer auf weniger als zwei Jahre. Das PACE-Programm stellt sicher, daß Anmelder, die an einer raschen Erteilung des europäi-

schen Patents interessiert sind, innerhalb von zwei Jahren ab Prioritätstag über ihr Patent verfügen. Es genügt dazu ein schriftlicher Antrag, der nicht begründet werden muß und gebührenfrei ist.

Der Bereich der europäischen Recherche bekommt das steigende Anmeldeaufkommen besonders massiv zu spüren. Der Gesamtbestand an Recherchenarbeit ist gegenüber dem Vorjahr um etwa 20 % gestiegen. Rund 20 % der europäischen Anmeldungen müssen daher im Augenblick ohne Recherchenbericht veröffentlicht werden. In Einzelfällen und je nach Sachgebiet kann es dazu kommen, daß der Recherchenbericht erst 20 bis 24 Monate nach dem Prioritätstag vorliegt. Aber auch hier ist auf das PACE-Programm zu verweisen. Anmelder, die an einer raschen Recherche interessiert sind, erhalten den europäischen Recherchenbericht im Falle einer europäischen Erstanmeldung stets innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldetag und bei Nachanmeldungen, für die eine Priorität in Anspruch genommen wird, grundsätzlich vor der Veröffentlichung der Anmeldung, d. h. 18 Monate nach Prioritätstag.

Die sehr geringe Inanspruchnahme des PACE-Programms – 1996 wurden insgesamt 2600 Anträge auf beschleunigte Recherche und Prüfung gestellt – spricht allerdings dafür, daß eine Mehrheit der Anmelder an einer raschen Erteilung des europäischen Patents nur unter besonderen Umständen interessiert ist, etwa weil Lizenzverhandlungen anstehen, eine Verletzung durch Mitbewerber droht oder weil der Werbeeinfluss des Patents genutzt werden soll.

Das deutsche Patentsystem trägt dieser Interessenlage durch das Verfahren der aufgeschobenen Prüfung Rechnung, das es dem Anmelder erlaubt, die Prüfung der Anmeldung und damit auch die Erteilung des Patents um bis zu sieben Jahre hinauszuschieben. Von dieser Möglichkeit wird in rd. 40 % der Fälle Gebrauch gemacht.

Im europäischen Patenterteilungsverfahren ist eine aufgeschobene Prüfung nicht vorgesehen. Vielmehr muß der Prüfungsantrag spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung des Recherchenberichts, mithin in der Regel zwei Jahre nach dem Prioritätstag gestellt werden.

5. Besteht Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie bezüglich der Bemühungen um eine internationale Wiedereinführung der Neuheitsschonfrist?

Welchen Erfolg hatten die Bemühungen in den Verhandlungen über den Vertrag zur Harmonisierung des Patentrechts im Rahmen der WIPO (World Intellectual Property Organization)?

Innerhalb der Bundesregierung besteht Einvernehmen, daß die internationale Wiedereinführung der Neuheitsschonfrist angestrebt werden soll. Dies ist jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da namentlich bei unseren europäischen Partnerstaaten größte Widerstände gegen die Neuheitsschonfrist bestehen. Es wird deshalb auch in Zukunft nachdrückliche Überzeugungsarbeit zu leisten sein.

Im Rahmen der WIPO wurde ein Vertrag zur Harmonisierung des Patentrechts verhandelt, bei dem es auch um die internationale Wiedereinführung der Neuheitsschonfrist ging. Unsere europäischen Partner wären bereit gewesen, der Wiedereinführung der Neuheitsschonfrist zuzustimmen, wenn die USA im Gegenzug von dem bei ihnen geltenden Ersterfinderprinzip zum Erstanmelderprinzip übergegangen wären. Hierzu besteht jedoch gegenwärtig bei den USA erklärtermaßen keine Bereitschaft. Die Verhandlungen über den Harmonisierungsvertrag sind deshalb unterbrochen.

Verhandelt wird in Genf derzeit ein Vertrag, der die weltweite Harmonisierung der Formalien zum Ziel hat, die bei einer Patentanmeldung zu beachten sind. Erstanmelderprinzip und Neuheitsschonfrist sind dabei jedoch nicht Verhandlungsgegenstand.

6. Besteht zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie Einvernehmen darüber, daß die Gebührensätze des EPA sinken und die Pflichtübersetzungen reduziert werden müssen?

Welche EPO-Staaten (EPO: Europäische Patentorganisation) unterstützen bisher die Position der Bundesregierung?

In welcher Form wurde in den letzten Monaten Überzeugungsarbeit geleistet?

Zwischen dem Bundesministerium der Justiz (BMJ), BMBF und BMWi besteht Einvernehmen darüber, daß die Gebühren des Europäischen Patentamts im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Europäischen Patentamts gesenkt werden sollen und daß das Erfordernis, europäische Patentschriften vor der Validierung in einem benannten Vertragsstaat zu übersetzen, reduziert werden muß. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation im Dezember vorigen Jahres bereits eine beträchtliche Gebührenerkung beschlossen hat. Dies ist ein erster Schritt auf dem richtigen Weg zu einer Kostentlastung.

Die Europäische Patentorganisation hat 18 Mitgliedstaaten. Namentlich was die Reduzierung des Übersetzungserfordernisses betrifft, sind die Auffassungen durchaus geteilt. Einigkeit besteht aber insoweit, daß Mittel und Wege gesucht werden sollen, zu einer Kostentlastung der Wirtschaft zu kommen. Hierüber wird im Verwaltungsrat in den nächsten Monaten weiter verhandelt werden. Die deutsche Position wird von wichtigen Partnerstaaten gestützt.

7. Wie ist der Stand der Verhandlungen über die Einführung des EU-Gemeinschaftspatents?

Welche Staaten stellen sich der beabsichtigten Einführung noch entgegen?

Das Gemeinschaftspatentübereinkommen vom 15. Dezember 1989 wurde bisher von sieben Unterzeichnerstaaten ratifiziert. Es sind dies Frankreich, Deutschland, Griechenland, Dänemark, Luxemburg, das Vereinigte Königreich und die Niederlande. In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden die Ratifi-

kationsverfahren betrieben. Bei der Europäischen Kommission werden derzeit Überlegungen angestellt, das Gemeinschaftspatentübereinkommen als Verordnung zu erlassen.

8. Wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 10 Jahren Patentrechtsverletzungen zu einer Strafverfolgung geführt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt es mittellosen Erfindern wesentlich erleichtern würde, ihre Schadenersatzansprüche gegenüber Patentverletzern durchzusetzen?

Das BMJ beabsichtigt, in Kürze den beteiligten Kreisen die Frage vorzulegen, ob sie die Einrichtung einer allgemeinen Schiedsstelle für Erfindergelegenheiten für sinnvoll halten. Danach wird entschieden, ob eine solche Stelle errichtet wird und wie sie ggf. strukturiert sein könnte.

II. Förderung

10. Bleibt es trotz der Kürzungen im Haushalt des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie bei der zugesagten Anschubfinanzierung von 30 Mio. DM für das INSTI-Projekt (Innovationsstimulierung der deutschen Wirtschaft durch wissenschaftlich-technische Information) innerhalb der nächsten 6 Jahre?

Das INSTI-Projekt ist ein Verbund von inzwischen 32 INSTI-Partnern mit dem Institut der Deutschen Wirtschaft Köln als Projektmanagement. Die Aktivität erfordert mehrjährige kontinuierliche Arbeit, um einen bloßen Strohfeuer-Effekt zu vermeiden. Für das INSTI-Projekt sind vom BMBF von 1994 bis 2000 Zuwendungen von insgesamt 31,7 Mio. DM bewilligt worden.

11. Welche Maßnahmen wird die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie geplante Patentaktion für kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Patentaktion) vorsehen, und mit welchen Mitteln werden die Projekte ausgestattet?

Die Förderung der INSTI-KMU-Patentaktion ist bereits im Bundesanzeiger vom 25. September 1996, Nr. 181, S. 10999 bekannt gemacht worden. Durch Vermittlung der INSTI-Partner erhalten kleine und mittlere Unternehmen, die erstmals oder seit fünf Jahren wieder ein Patent anmelden und verwerten wollen, Zuschüsse von 50 % zu externen Kosten bis zu maximal 15 000 DM insgesamt für folgende Maßnahmen:

- Recherche zum Stand der Technik
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Patentanmeldung beim Deutschen Patentamt
- Vorbereitung für die Verwertung einer Erfindung

- Gewerblicher Rechtsschutz im Ausland
- Technische Zulassung

Seit Dezember 1996 wurden vom INSTI-Projektmanagement beim Institut der deutschen Wirtschaft Köln bereits 215 Teilnahmeanträge bewilligt.

12. Hat die Bundesregierung geprüft, ob der US-amerikanische Bayh-Dole-Act, nach dem Hochschulen auch bei der Förderung durch Bundesmittel frei über ihre Erfindungen verfügen und sogar weitgehend selbständig Lizenzen für eine Exklusivnutzung vergeben dürfen, auf unsere Verhältnisse übertragbar ist?

Der sogenannte Bayh-Dole-Act (Public Law 96-517, Chapter 38 und Public Law 98-620, Title V) hat in wichtigen Punkten den US-Rechtszustand den Regeln der deutschen Forschungsförderung angenähert: Die Rechte an Erfindungen aus öffentlich geförderten Projekten stehen seitdem nicht mehr ausschließlich dem dortigen Zuwendungsgeber zu, sondern der Zuwendungsempfänger kann diese Rechte für sich reklamieren und muß im Gegenzug dem Zuwendungsgeber ein nichtausschließliches, unwiderrufliches, kostenfreies Benutzungsrecht übertragen. Bei BMBF-geförderten Projekten liegen die Rechte an Erfindungen seit jeher generell beim Zuwendungsempfänger, der zur Patentanmeldung wirtschaftlich nutzbarer Erfindungen verpflichtet ist; dasselbe gilt für die institutionelle Förderung. Seit Mai 1996 sind im Rahmen der BMBF-Projektförderung die Kosten notwendiger Patentanmeldungen für Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und kleine und mittlere Unternehmen zuwendungsfähig, werden also im selben Umfang gefördert wie die übrigen Projektaufwendungen.

Auch eine ausschließliche Nutzung des Forschungsergebnisses durch den Zuwendungsempfänger selbst oder durch Dritte ist bereits heute bei BMBF-geförderten Projekten möglich, allerdings an die vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers gebunden. Ein vom BMBF eingesetzter Sachverständigenkreis „Innovationsstärkende Regelung der Ergebnisverwertung staatlich geförderter FuE“ hat Ende 1996 empfohlen, zur Förderung der Innovation sollten die Ergebnisse dem Förderungsempfänger grundsätzlich zur Verwertung in eigener Verantwortung zustehen; der Zuwendungsempfänger soll sogar in besonderen Fällen zur Vergabe von Exklusivlizenzen verpflichtet werden können. Das BMBF wird – über die bereits praktizierte innovationsfreundliche Anwendung der bestehenden Regelung hinaus – geeignete Änderungen seiner Zuwendungsbestimmungen vornehmen.

Wichtigster Unterschied zum US-Recht ist die bei uns bestehende Möglichkeit des Zuwendungsgebers (BMBF), eine finanzielle Beteiligung am Erlös der Ergebnisverwertung vom Zuwendungsempfänger zu verlangen. Das BMBF hat in der Vergangenheit bei der Projektförderung von diesem Recht, soweit es wegen der in vielen Fällen bestehenden Freigrenzen überhaupt entstand, grundsätzlich zurückhaltend Gebrauch gemacht. Im Bereich der institutionellen Förderung befürwortet der Bund bei den HGF-Zentren und den Blaue-Liste-Einrichtungen den völligen Verzicht

auf eine zuwendungsmindernde Anrechnung solcher Einkünfte (siehe Antwort auf Frage 14).

13. Was hat die Bundesregierung in bezug auf den von ihr überprüften Vorschlag unternommen, einen Fonds zu bilden, mit dem Patentanmeldungen aus dem Hochschulbereich und der Großforschung finanziert werden und der wiederum an den Einnahmen aus der Verwertung dieser Patente beteiligt ist?

BMBF und BMWi haben die in der Patentinitiative enthaltene Idee, einen kommerziell arbeitenden Fonds zur Finanzierung von Patentanmeldungen aus dem Hochschulbereich ins Leben zu rufen, in der BLK-Arbeitsgruppe „Patente“ (siehe Antwort auf Frage 1) mit den Ländern erörtert. Hierbei wurde festgestellt, daß ein solches Vorhaben nur geringe Chancen auf Umsetzung hätte, da die Interessen und Ausgangslagen der Länder zu heterogen sind. Konzepte für die dauerhafte Finanzierung eines solchen Fonds sind nicht erkennbar.

In der Arbeitsgruppe und im BLK-Ausschuß „Forschungsförderung“ wurde zur Identifizierung, Sicherung und Verwertung von Hochschul-Erfindungen ein dreistufiges Infrastrukturmodell entwickelt, das wesentlich auf Erfahrungen der Patentstelle Deutsche Forschung der Fraunhofer-Gesellschaft sowie der Modellversuche einzelner Länder beruht. Dieses sieht vor:

- Schaffung von Patentbüros für alle Hochschulen, an denen patentfähige Erfindungen zu erwarten sind,
- Zuordnung jeder Hochschule zu einer regionalen Einrichtung für Arbeiten zur Patentierung und für die Verwertung (hier sollen primär bestehende Einrichtungen – wenn möglich auch länderübergreifend – genutzt werden),
- Vernetzung dieser regionalen Einrichtungen untereinander und mit der Patentstelle Deutsche Forschung zu einem bundesweiten Verwertungsverbund.

Ein solcher dezentraler regionaler Ansatz bietet auch die Möglichkeit, bei Bedarf Erfindungen aus Blaue-Liste-Einrichtungen der Umgebung in die Betreuung einzubeziehen, und hat bessere Ausgangsbedingungen für einen intensiven Kontakt zur regionalen Wirtschaft, ohne die überregionalen Verwertungsmöglichkeiten zu vernachlässigen.

Die Vornahme von Patentanmeldungen aus den HGF-Zentren sowie die Verwertung der Schutzrechte erfolgt durch dortige spezielle Arbeitseinheiten. Den HGF-Zentren stehen für diese Aufgabe entsprechende Mittel im Rahmen ihrer Wirtschaftspläne zur Verfügung.

14. Wie ist der Stand der Umsetzung der von der Bundesregierung geplanten „Zwei-Drittel-Regelung“ (Einkünfte aus Schutzrechtverwertungen werden nur zu einem Drittel zuwendungsmindernd angerechnet) für die Institute der Blauen Liste?

Zwischen Bund und Ländern besteht grundsätzlich Einvernehmen darüber, bei Blaue Liste-Einrichtungen künftig sämtliche Einnahmen aus Schutzrechtsverwertungen nicht zuwendungsmindernd

anzurechnen, wenn sie für Zwecke des Technologietransfers verwendet oder einer entsprechenden Rücklage für das Folgejahr zugeführt werden. Die Erweiterung von zwei Drittel auf 100 % soll künftig auch für HGF-Zentren gelten.

15. Trifft es zu, daß es von seiten der Bundesregierung Überlegungen gab, Innovationen und Erfindungen durch „geeignete steuerpolitische Maßnahmen“ zu fördern, und inwieweit ist in dieser Frage Einvernehmen zwischen den Ressorts hergestellt worden, und welche besonderen Maßnahmen plant die Bundesregierung?

Ziel der von der Bundesregierung beschlossenen Steuerreform ist es insbesondere, durch Senkung der im internationalen Vergleich zu hohen deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuersätze die steuerlichen Rahmenbedingungen am Standort Deutschland zu verbessern. Dies kommt auch den Innovationen und Erfindungen zugute, deren Erträge dann ebenfalls mit geringeren Steuersätzen belastet werden. Im Gegenzug sollen steuerliche Sonderregelungen und Vergünstigungen auf breiter Basis abgeschafft werden.

Mit diesem Ziel sind gezielte steuerliche Maßnahmen zur Förderung von Erfindern nicht zu vereinbaren.

Das Auslaufen der Erfinderverordnungen vor Jahren schließt nicht aus, daß im Rahmen des heutigen Einkommensteuerrechts die Aufwendungen von selbständigen Erfindern, etwa für die Patentierung, steuermindernd geltend gemacht werden können.

16. An welche Empfängergruppen (Verteilung auf Hochschulen, KMU, freie Erfinder und neue bzw. alte Bundesländer) wurden die Gelder ausgegeben, die die Patentstelle Deutsche Forschung in den Jahren 1995 bis 1997 zusätzlich für den Bau von Funktionsmustern und Prototypen zur Verfügung gestellt bekommen hat (jährlich 900000 DM), und wie viele Muster wurden mit Hilfe der Förderung erstellt?

Seit 1995 wurden von der Patentstelle 65 Förderzusagen über Mittel aus der Prototypen- und Musterbaufinanzierung des BMBF gemacht, davon 28 an freie Erfinder, 8 an Hochschulforscher und 29 an Selbständige bzw. Kleinunternehmer. Acht Zusagen wurden in die neuen Länder gegeben, der Rest in die alten Länder.

Insgesamt wurden mit Hilfe der Förderung 43 Muster erstellt. Die Zahl der Zusagen stimmt mit denen der erstellten Muster aus zwei Gründen nicht überein:

- es sind noch nicht alle Prototypenbauprojekte abgeschlossen,
- es wurden Prototypenbauprojekte abgebrochen, da die technische Realisierung nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu erreichen war.

17. Wie hat die Bundesregierung ihr Vorhaben umgesetzt, die Ressource „Patentinformation“ stärker bei der Entscheidung über Förderanträge zu berücksichtigen?

Antragsteller haben gemäß den BMBF-Förderrichtlinien in der seit 1997 geltenden Fassung für den Bereich der direkten Projektför-

derung mit der Vorhabenbeschreibung u. a. auch den internationalen Stand von Wissenschaft und Technik auf den von ihrem Vorhaben berührten Arbeitsgebieten durch aktuelle Informationsrecherchen (z. B. Literatur- und Patentrecherchen) zu ermitteln und darzustellen.

Bei Förderentscheidungen werden diese Angaben der Antragsteller berücksichtigt.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Erfinder oft die Vermarktungsprobleme nicht genügend im Blick haben, und wird die Bundesregierung die Förderung von Marktstudien bei freien Erfindern ermöglichen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß Erfinder oft die Vermarktungsprobleme nicht genügend im Blick haben. Das BMBF hat deshalb in der INSTI-KMU-Patentaktion (siehe Antwort auf Frage 11) und einem Ergänzungsprojekt des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks zur Erfinderförderung im Handwerk die Prüfung der Verwertbarkeit von vornherein integriert. Die Fördermaßnahmen erstrecken sich auf verschiedene Stufen des Innovationsprozesses, um eine möglichst schnelle und umfassende Umsetzung sowie erfolgreiche Vermarktung geschützter Produkte oder Verfahren zu erreichen. Auch Unternehmensgründer können hierbei gefördert werden, sofern sie innerhalb der Projektlaufzeit ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Landwirtschaft gründen.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Erfindern die Vorlage eines Vermarktungskonzeptes durch ihre Förderbestimmungen zwingend abzuverlangen, wenn sie sich um öffentliche Gelder bemühen?

Für den Bereich der direkten Projektförderung haben Antragsteller (ggf. potentielle Erfinder) gemäß den BMBF-Förderrichtlinien in der seit 1997 geltenden Fassung mit ihrer Vorhabenbeschreibung u. a. auch darzustellen, welche wirtschaftlichen Erfolgsaussichten im Falle positiver Ergebnisse kürzer-, mittel- bzw. längerfristig bestehen, insbesondere im Hinblick auf potentielle Märkte (Produkte, Systeme) und anderer Nutzungen, wie z. B.

- Verzahnung von Forschungs- und Produktionsstrategien,
- Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien,
- Ökonomische Umsetzungschancen.

Zusätzlich haben Antragsteller aufzuzeigen, wer im Falle eines positiven Ergebnisses die nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte übernimmt und wie diese angegangen werden sollen.

Die Angaben der Antragsteller werden bei der Förderentscheidung berücksichtigt.

Nach der Förderentscheidung sind Zuwendungsempfänger im Bereich der direkten Projektförderung verpflichtet, die im Förderan-

trag aufgezeigten wirtschaftlichen Erfolgsaussichten im Rahmen ihrer obligatorischen Berichtspflichten zu aktualisieren.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Löschung von immer mehr DDR-Altpatenten eine unverantwortliche Vernichtung von Humankapital darstellt?

Wie erklärt sich der Umstand, daß die ersten vier Jahre nach der Vereinigung nichts unternommen wurde, um den Bestand der Altpatente zu sichten und das Humankapital zu erhalten?

Die Aufrechterhaltung eines Patents hat wirtschaftlich nur dann Sinn, wenn damit eine geplante Verwertung, für die realistische Vermarktungschancen bestehen, gesichert werden soll. Bestehen solche Nutzungsaussichten nicht oder nicht mehr, so ist eine Patentaufrechterhaltung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht tragbar. Es entstehen nur Kosten für die Aufrechterhaltung des Patents. Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung eines Patents liegt in der Eigenverantwortung des Patentinhabers (Unternehmen oder Erfinder).

Hierbei braucht die Aufrechterhaltung eines Schutzrechts nicht an einer momentanen finanziellen Zwangslage des Patentinhabers zu scheitern. Wenn der Patentinhaber nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel z. Z. nicht zuzumuten ist, werden ihm auf Antrag die Aufrechterhaltungsgebühren für das dritte bis zwölfte Jahr bis zum Beginn des dreizehnten gestundet und, wenn das Patent innerhalb der ersten dreizehn Jahre erlischt, erlassen (§ 18 Abs. 1 des Patentgesetzes). Durch Abgabe einer Lizenzbereitschaftserklärung lassen sich alle Jahresgebühren auf die Hälfte des im Tarif bestimmten Betrages ermäßigen (§ 23 Abs. 1 des Patentgesetzes).

Die Löschung von immer mehr DDR-Altpatenten geht daher auf wirtschaftliche Entscheidungen der Patentinhaber zurück. DDR-Altpatente, die sich nicht im Besitz ausländischer Anmelder befanden, waren zu 99 % Eigentum von volkseigenen Betrieben oder von Erfindern, die in volkseigenen Betrieben oder Forschungseinrichtungen beschäftigt waren.

Es war Aufgabe der Treuhandanstalt, dieses geistige Eigentum im Rahmen der Privatisierung mit den Unternehmen und Forschungseinrichtungen an Übernahmewillige oder andere Interessenten zu veräußern.

21. Wird das Projekt zur Sichtung und Vermarktung eines Teils der DDR-Patente, mit der das Bundesministerium für Wirtschaft eine Brandenburger Technologieagentur erst 1994 beauftragt hat, auch hinsichtlich der Vermarktung fortgeführt?

Das Projekt „Wirtschaftliche Verwertung brachliegender Patente der ehemaligen DDR in kleinen und mittleren Unternehmen“ ist seit dem 30. Oktober 1996 in der Vermarktungsphase, die bis zum 30. Juli 1997 bewilligt wurde. Zur Zeit wird im BMWi eine Verlängerung der Vermarktung bis zum 31. Dezember 1997 geprüft.